



Gebührensatzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für den weiterbildenden Masterstudiengang und das Zertifikatsprogramm Data Science

**vom
17.10.2017**

Aufgrund von §§ 2, 13 Abs. 1 und 14 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56) sowie § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 17.10.2017 die nachstehende Neufassung der Gebührensatzung für den Masterstudiengang Data Science beschlossen.

Die Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen hat der Änderung der Gebührensatzung am 17.10.2017 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen erhebt für den berufsbegleitenden Masterstudiengang sowie das Zertifikatsprogramm Data Science und damit im Zusammenhang erbrachten sonstigen öffentlichen Leistungen Gebühren nach der Anlage 1 dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß des Landesgebührengesetzes (LGebG) sowie Beiträgen gemäß dem Studierendenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühren entspricht dem in der Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis.
 1. Die Studiengebühr des Masterstudiengangs Data Science wird semesterweise für die angemeldeten Module eines Studiensemesters erhoben. Die Zuordnung der Module zu den Semestern ergibt sich aus Anlage 2 dieser Satzung.
 2. Die Gebühr für das Zertifikatsprogramm wird pro Modul (Einzelzertifikat) bzw. pro Gesamtzertifikat erhoben. Die Zuordnung der Module zu den Gesamtzertifikaten (Hochschulzertifikatsstudium) ergibt sich aus Anlage 3 dieser Satzung.
- (2) Im Falle der Wiederholung eines Moduls wird entsprechend des in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelten Gebührentatbestandes eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (3) Im Falle der Wiederholung der Master-Thesis wird die Gebühr für die Master-Thesis entsprechend des in der Anlage geregelten Gebührentatbestandes erneut erhoben.
- (4) Die Höhe der Gebühr für die Anrechnungsprüfung zur Feststellung gleichwertig erbrachter Leistungen entspricht dem in der Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (5) Für das Ablegen einer gesonderten Prüfung zum Zweck der Anerkennung früherer Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten bemisst sich die Gebühr gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (6) Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn des betreffenden Studiensemesters gestellt wurde. Wurde der Antrag auf Beurlaubung nach diesem Zeitpunkt gestellt, kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Zulassungskommission. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den bereits in Anspruch genommenen Leistungen.
- (7) Für die Erstellung eines Zertifikats wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 1 erhoben. Für den Erwerb eines Gesamtzertifikats (Anlage 3) ist diese Gebühr nur einmal und nicht für jedes einzelne Modul zu entrichten.

§ 3 Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet,
 1. wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang Data Science beantragt oder wer bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist. Die Gebühr entsteht mit der Immatrikulation oder der Rückmeldung.
 2. wer seine Teilnahme an Modulen oder Prüfungen des Zertifikatsprogramms Data Science beantragt. Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung.
- (2) Alle Gebühren werden mit dem Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Die Gebühr für eine Anrechnungs- oder Anerkennungsprüfung wird mit deren Beantragung bzw. mit der Anmeldung zu dieser fällig.
- (3) Werden die fälligen Gebühren trotz erfolgter Zahlungsaufforderung nicht im bekanntgegebenen Zeitraum entrichtet,
 1. wird der bzw. die Studierende nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist exmatrikuliert.
 2. erfolgt keine Anmeldung und die Person wird von einer Teilnahme am Zertifikatsprogramm ausgeschlossen.

§ 4 Rückerstattung

Eine Erstattung der geleisteten Gebühren bei durch den/die Teilnehmer/in zu vertretender Nichtteilnahme oder für ein bereits begonnenes Modul erfolgt nicht. Eine Erstattung von Gebühren für nicht begonnene Module im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme kann nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Gründe an die Zulassungskommission des Masterstudienganges Data Science bzw. den Zertifikatsausschuss des Zertifikatsprogramms Data Science zu richten.

§ 5 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren bestimmt sich nach dem §§ 21 und 22 Landesgebührengesetz i.V.m. dem §§ 34 und 59 Landeshaushaltsordnung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sigmaringen, den 17.10.2017



Dr. Ingeborg Mühlendorfer
Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Ausgehängt am: **19. 10. 17**

Abgehängt am: **6. 11. 17**

Zur Beurkundung



Bernadette Boden
Kanzlerin

Anlage 1 - Gebührentabelle

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren in €
1	Gebühr je Modul einschließlich Prüfungsgebühr (Module der Fachsemester 4 und 6 davon ausgenommen)	880,00
2	Gebühr für Modul 40100: Summer School (viertes Fachsemester)	500,00
3	Gebühr für Modul 40200: Practical Work (Seminararbeit) (viertes Fachsemester)	1.500,00
4	Gebühr für Modul 60100: Masterthesis (sechstes Fachsemester)	2.500,00
5	<p>Gebühr für die bedarfsweise Wiederholung eines Moduls aus den Fachsemester 1, 2, 3 und 5 einschließlich Prüfung</p> <p>Gebühr für die Wiederholung eines Moduls aus dem Fachsemester 4 (Modul 40100: Summer School und Modul 40200: Seminararbeit) und dem Fachsemester 6 (Modul 60100: Master-Thesis)</p> <p>(Einzelheiten der Wiederholung regelt die Studien- und Prüfungsordnung bzw. Zertifikatsordnung in der jeweils aktuellsten Fassung).</p>	<p>250,00</p> <p>Gebühr wie in 2, 3, 4</p>
6	Gebühr für die Anrechnungsprüfung zur Feststellung gleichwertig erbrachter Leistungen (Einzelheiten der Anrechnung und Anerkennung regelt die Studien- und Prüfungsordnung bzw. Zertifikatsordnung in der jeweils aktuellsten Fassung)	150,00
7	Gebühr für das Ablegen einer gesonderten Prüfung zum Zweck der Anerkennung früherer Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten (Einzelheiten der Anrechnung und Anerkennung regelt die Studien- und Prüfungsordnung bzw. Zertifikatsordnung in der jeweils aktuellsten Fassung)	250,00
8	Bearbeitungsgebühr je Zertifikat bzw. Gesamtzertifikat gemäß Anlage 3	125,00

Anlage 2 – Masterstudiengang Data Science: Curriculum

	Fach-semester	Business Information	Data Analytics	Data Management	
Vertiefungsstudium	6	Master-Thesis Modul 60100, 30 ECTS			
	5	Data Privacy & Data Compliance Modul 50400, 5 ECTS, HSAS	Semantic Web Technologies Modul 50300, 5 ECTS, UMA	Web Mining Modul 50200, 5 ECTS, UMA	Advanced Statistics Modul 50100, 5 ECTS, HSAS
Praxisstudium	4	Summer School Modul 40100, 2,5 ECTS			
		Practical Work (Seminararbeit) Modul 40200, 7,5 ECTS			
Vertiefungsstudium	3	Business Process & Big Data Use Cases Modul 30400, 5 ECTS, HSAS	Text Mining Modul 30300, 5 ECTS, UMA	Machine Learning Modul 30200, 5 ECTS, HSAS	Big Data Modul 30100, 5 ECTS, HSAS
	2	Decision Support Modul 20400, 5 ECTS, UMA	Opt. Techniques for Data Analysis Modul 20300, 5 ECTS, HSAS	Web Data Integration Modul 20200, 5 ECTS, UMA	Databases Modul 20100, 5 ECTS, HSAS
Grundlagenstudium	1	Business Intelligence & Warehouses Modul 10400, 5 ECTS, HSAS	Data Mining Modul 10300, 5 ECTS, UMA	Mathematical Found. for Data Science Modul 10200, 5 ECTS, HSAS	Programming for Data Science Modul 10100, 5 ECTS, HSAS

Anlage 3 – Zertifikatsprogramm Data Science: Modulübersicht und Gesamtzertifikate*

Nr.	Module	Institution	Gesamtzertifikate (CAS)				Gesamtzertifikate (DAS)			
			DSP	DM	DE	BA	DS	BDA	DA	MS
10100	Programming for Data Science	HSAS	X				X		X	
10200	Mathematical Foundations for Data Science	HSAS	X							X
10300	Data Mining	UMA		X			X		X	X
10400	Business Intelligence & Warehouses	HSAS				X		X		X
20100	Databases	HSAS			X			X		
20200	Web Data Integration	UMA						X		
20300	Optimization Techniques for Data Analysis	HSAS			X			X		
20400	Decision Support	UMA					X		X	X
30100	Big Data	HSAS			X		X	X		
30200	Machine Learning	HSAS					X		X	
30300	Text Mining	UMA		X					X	
30400	Business Process & Big Data Use Cases	HSAS				X	X			X
40100	Summer School	HSAS								
50100	Advanced Statistics	HSAS	X				X		X	X
50200	Web Mining	UMA		X					X	
50300	Semantic Web Technologies	UMA						X		
50400	Data Privacy & Data Compliance	HSAS				X		X		X

Institutionen:

HSAS = Hochschule Albstadt-Sigmaringen
 UMA = Universität Mannheim

Hochschulzertifikate:

CAS = Certificate of Advanced Studies
 DAS = Diploma of Advanced Studies

Bezeichnung der Gesamtzertifikate:

DSP = Data Science Programmer, CAS
 DM = Data Miner, CAS
 DE = Data Engineer, CAS
 BA = Business Analyst, CAS

DS = Data Scientist, DAS
 BDA = Big Data Architect, DAS
 DA = Data Analyst, DAS
 MS = Management Scientist, DAS

* Die Aufstellung beschreibt den aktuellen Stand vom 01.09.2017. Der fortgeführte und vom Zertifikatsausschuss beschlossene Stand wird rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Zertifikatangebots veröffentlicht.